

## Maßnahmen zur Umsetzung der SächsCoronaSchVO v. 24.08.2021

Sehr geehrte Mitglieder und Angehörige der TU Bergakademie Freiberg,

zur Umsetzung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 24. August 2021 gelten ab sofort bis auf Weiteres folgende Regelungen.

Die einzelnen Regelungen finden Sie unter dem Ihnen bereits bekannten Internet-Link <https://tu-freiberg.de/corona>.

1. Es besteht nach § 6 Absatz 2 Sächsischer Corona-Schutzverordnung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2- oder medizinische Maske) in allen Gebäuden der TU Bergakademie Freiberg. (Ausnahme nur bei einem Schwellenwert 7-Tage-Inzidenz unter 10 im Landkreis Mittelsachsen)  
Wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen und den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
2. Für Beschäftigte, Beamte, Auszubildende, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, besteht die Pflicht, am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen tagesaktuellen Testnachweis bzw. einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Nutzen Sie dazu die Testzentren des Studentenwerkes bzw. der Stadt Freiberg am Obermarkt.
3. Nur im Ausnahmefall kann im Verlauf des ersten Arbeitstages ein dokumentierter beaufsichtigter Test in der Dienststelle durchgeführt werden. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt diese Verpflichtung für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet (detaillierte Ausführungen finden Sie im Merkblatt zur Umsetzung der Testpflicht vom 26. Juli 2021, abrufbar unter: <https://tu-freiberg.de/corona/dokumente>).
4. Die bisherigen Regelungen zu Testmöglichkeiten am Arbeitsplatz und zur Testpflicht bei Präsenz(Lehr)veranstaltungen bleiben bestehen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuellen Fassung, der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 24. August 2021 sowie der dazu ergangenen Verfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, der Allgemeinverfügungen des Landkreises Mittelsachsen sowie der Hygienekonzepte der Technischen Universität Bergakademie Freiberg.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. iur. Klaus-Dieter Barbknecht  
Rektor